

Erläuterung

300-Meter-Regel / 16-Plätze-Regel

Die Förderung von Wohnangeboten als dauerhafter Lebensmittelpunkt ist grundsätzlich auf **Einrichtungen mit bis zu 16 Plätzen** beschränkt.

Bei der Ermittlung der Platzzahl werden neben den Plätzen aus dem beantragten Vorhaben Wohnplätze aus allen sozialen Einrichtungen angerechnet, bei denen es sich um den Lebensmittelpunkt handelt (zum Beispiel Wohnheim der Behindertenhilfe in Kombination mit einem Seniorenwohnheim). Nicht angerechnet werden Plätze in den Bereichen Kurzzeitpflege, Besucherzimmer und Trainingswohnen.

Abstandsregelung

Um zu vermeiden, dass gehäuft Sonderwohnformen oder spezielle Angebote innerhalb eines Sozialraums entstehen, ist folgendes zu beachten:



Eine Förderung erfolgt, wenn in einem Umkreis von 300 Metern einschließlich des beantragten Vorhabens nicht mehr als 16 Plätze in speziellen Angeboten* zu finden sind.



Eine Förderung ist ausgeschlossen, sofern sich auf demselben oder einem unmittelbar angrenzenden Grundstück mehr als **16 Plätze** befinden.



Eine Einzelfallprüfung erfolgt, falls innerhalb des Radius von 300 Metern mehr als 16 Plätze vorhanden sind und die beiden oberen Kriterien nicht zutreffen.

*Wohnen für Menschen mit Behinderung, Pflegeeinrichtung, Werkstatt für Menschen mit Behinderung